

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 23/12 B

L 3 SB 296/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 26 SB 281/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter Dr. K n ö r r
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.12.2011 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Voraussetzungen der Merkzeichen H und RF verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - wie sie der Kläger geltend macht - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält es zunächst für eine klärungsbedürftige Rechtsfrage, ob seine Gesundheitsstörungen die Anerkennung des Merkzeichens RF rechtfertigen. Da sich diese Frage auf die individuellen Verhältnisse des Klägers bezieht, wird nicht deutlich, inwiefern sie über den vorliegenden Einzelfall hinaus Bedeutung haben könnte. Im Übrigen hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit einer möglicherweise sinngemäß damit gestellten Frage nach den rechtlichen Kriterien für die Bejahung der Voraussetzungen des Merkzeichens RF nicht dargetan. Seinen Ausführungen ist insbesondere nicht zu entnehmen, inwiefern die zum Merkzeichen RF vorliegenden Entscheidungen des BSG keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung einer solchen Frage bieten (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 5 Des Weiteren lässt sich dem Vorbringen des Klägers möglicherweise die Rechtsfrage entnehmen, ob und ggf unter welchen Umständen einem Menschen mit Harninkontinenz das Tragen von Vorlagen oder ähnlichen Hilfsmitteln beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen zuzumuten



ist. Auch dazu fehlt es jedoch an einer Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG (*vgl. dazu zB BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 17*), um einen noch verbleibenden höchststrichterlichen Klärungsbedarf darzulegen. Entsprechend verhält es sich, soweit der Kläger der Ansicht ist, andere Leidenszustände hinderten ihn an der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 192 SGG.

